

08. OKTOBER 2020



Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

Inhalt	Seite
1 Bearbeitungsgebühren	2
2 Grundlagen für die Berechnung von Entgelten für die Übernahme von Deckungen	3
3 Entgelte für Fabrikationsrisikodeckungen	4
4 Entgelte für die Deckung von Forderungen mit Laufzeiten von weniger als zwei Jahren	5
5 Entgelte für die Deckung von Forderungen mit Laufzeiten von mindestens zwei Jahren	5
6 Entgelte für Hermesdeckungen click&cover	7
7 Entgeltsätze für Sonder- und Nebendeckungen	7
8 Entgeltsätze für Pauschal-Gewährleistungen	10
9 Erhebung des Entgelts	11

1 BEARBEITUNGSGBÜHREN

Bearbeitungsgebühren werden als **Antragsgebühr**, **Verlängerungsgebühr**, **Ausfertigungsgebühr** und **Vertragsgebühr** erhoben. Sie werden weder auf das Entgelt für die Übernahme von Deckungen angerechnet, noch können sie erstattet werden. Für **Fabrikationsrisikodeckungen** sowie **Sonder- und Nebendeckungen** fallen Bearbeitungsgebühren nicht an, falls zugleich eine Einzel- oder revolvingierende Forderungsdeckung (nicht Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung) beantragt wurde. Bei Erhöhungen ist der neue Wert maßgeblich. Reduzierungen werden nicht berücksichtigt.

1.1 Die **Antragsgebühr** wird bei Antragstellung erhoben. Sie ist unabhängig vom Deckungsumfang nach

- ▶ Auftragswerten bzw.
- ▶ Selbstkosten (bei isolierten oder mit einer APG kombinierten Fabrikationsrisikodeckungen) bzw.
- ▶ Darlehensbeträgen (bei isolierten Finanzkreditdeckungen) bzw.
- ▶ Beträgen der Kreditlinie (bei Shopping-Line-Deckungen) bzw.
- ▶ Garantiebeträgen (bei isolierten Vertragsgarantiedeckungen)

gemäß Tabelle 1 gestaffelt.

Bei **kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen** wird die Antragsgebühr nur einmal, und zwar auf den höheren Wert erhoben.

Für **Verbriefungsgarantien** und **Pfandbriefdeckungen**, die zusammen mit einer Finanzkreditdeckung zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft beantragt werden, werden keine Antragsgebühren erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie bzw. Pfandbrief-

deckung wird einmalig eine Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. von 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR) erhoben.

1.2 **Grundsätzliche Stellungnahmen** werden üblicherweise auf sechs Monate befristet und können auf Antrag jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden. Das erste Jahr der grundsätzlichen Stellungnahme ist durch die Antragsgebühr abgegolten. Für weitere Verlängerungen wird jeweils eine **Verlängerungsgebühr** in Höhe von 50% der Antragsgebühr erhoben. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich analog der Antragsgebühr, zwischenzeitliche betragliche Erhöhungen werden hierbei berücksichtigt. Bei **kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen** wird die Verlängerungsgebühr nur einmal, und zwar auf den höheren Wert erhoben. Bei **Hermesdeckungen click&cover EXPORT bzw. BANK** ist die grundsätzliche Stellungnahme maximal auf insgesamt zwölf Monate verlängerbar, d. h., diese kann nach Ablauf von sechs Monaten nur einmal um weitere sechs Monate verlängert werden, wobei ein gesonderter Antrag auf Verlängerung nicht erforderlich ist.

1.3 Die Ausfertigungsgebühr wird bei Ausfertigung der Deckungsurkunde erhoben und beträgt 0,25‰ des Auftragswerts bzw. des Darlehensbetrags / des Betrags der Kreditlinie (bzw. der Selbstkosten bei isolierten Fabrikationsrisikodeckungen), mindestens aber 50 EUR und höchstens 12.500 EUR. Bei **kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen** wird die Ausfertigungsgebühr sowohl auf den Auftragswert als auch auf den Darlehensbetrag erhoben. Bei isolierten Vertragsgarantiedeckungen wird die Ausfertigungsgebühr auf den Garantiebetrag erhoben, der sich maximal im Risiko befindet.

1.4 Bei **revolvierenden Deckungen** gilt die **Antragsgebühr**, bezogen auf den Höchstbetrag, für das jeweilige Vertragsjahr. **Ausfertigungsgebühren** werden einmalig für die Einräumung von Höchstbeträgen sowie deren Erhöhung erhoben.

- 1.5 Für **Rahmenkreditdeckungen** werden Antragsgebühren gemäß 1.1 bezogen auf den Rahmenkreditbetrag und bei Meldung der Inanspruchnahme Ausnutzungsgebühren in Höhe von 0,25‰ des jeweiligen Einzelkreditbetrags erhoben, Letztere betragen mindestens 50 EUR und höchstens 12.500 EUR.
- 1.6 Für **Hermesdeckungen click&cover EXPORT** werden keine Antragsgebühren erhoben. Ebenfalls fallen keine separaten Ausfertigungsgebühren an, da diese Bestandteil des Gesamtentgelts sind. Für **Hermesdeckungen click&cover BANK** werden Antragsgebühren gemäß Ziffer 1.1 erhoben. Ausfertigungsgebühren fallen nicht separat an, da diese Bestandteil des Gesamtentgelts sind.
- 1.7 Für **Avalgarantien** werden keine Antragsgebühren erhoben.
- 1.8 Für **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen** und **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light** werden grundsätzlich keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Soweit Limite für vorübergehend nicht marktfähige Risiken übernommen werden, fällt jedoch einmalig pro Vertragsjahr eine Vertragsgebühr in Höhe von EUR 500 (APG) bzw. EUR 250 (APG-light) an.
- 1.9 Für eine **Voranfrage zur Einbeziehbarkeit ausländischer Zulieferungen** werden keine Gebühren erhoben.

2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON DECKUNGEN

- 2.1 Für die Übernahme von Deckungen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Wesentlichen von den nachstehend genannten risikobestimmenden Faktoren abhängt: Auftragswert (Höhe der Bemessungsgrundlage), Zahlungsbedingungen/Laufzeit des Geschäfts (Risikolaufzeit), Währung der zu deckenden Forderung, Deckungsquote, Länderkategorie, Käuferkategorie, Sicherheiten.
- 2.2 **Bemessungsgrundlage** für die Entgeltberechnung bei Forderungsdeckungen ist der gedeckte Forderungsbetrag ohne Zinsen. Bei Fabrikationsrisikodeckungen wird das Entgelt auf die gedeckten Selbstkosten erhoben. Bei Sonder- und Nebendeckungen berechnet sich das Entgelt jeweils auf die gedeckten Beträge.
- 2.3 Bei Forderungsdeckungen mit Kreditlaufzeiten von mindestens zwei Jahren liegt im Regelfall eine 95 %-Deckung (= Selbstbehalt für die politischen Risiken 5%) vor. In bestimmten Einzelfällen können auch andere Deckungsquoten (insbesondere 90 %-Deckung) zur Anwendung kommen, wobei diese nur in Spezialfällen und bei ausgewählten Käuferkategorien möglich sind.

TABELLE 1: STAFFEL DER ANTRAGSGEBÜHREN IN EUR

bis	Gebühr
25 Tsd.	100
50 Tsd.	200
125 Tsd.	400
250 Tsd.	600
500 Tsd.	800
2,5 Mio.	1.000
5 Mio.	1.500
10 Mio.	2.500
15 Mio.	3.500
30 Mio.	4.000
50 Mio.	4.500
100 Mio.	5.000
> 100 Mio.	6.000

- 2.4 Bei den nachfolgend unter den Ziffern 3 bis 6.3 aufgeführten Deckungen wird ein von den jeweiligen Länderrisiken abhängiges Entgelt erhoben. Es gibt acht Länderkategorien (0 bis 7), von denen zur Bestimmung der Entgeltsätze die Länderkategorien 1 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis 7 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt) herangezogen werden.

Aufgrund risikopolitischer Einschätzungen kann ein höheres Entgelt Anwendung finden, als es der jeweiligen Länderkategorie entspricht. Bei Fabrikationsrisikodeckungen und Vertragsgarantiedeckungen für Geschäfte mit Versand in ein Drittland kommt die Länderkategorie dieses Drittlandes zur Anwendung, soweit diese höher ist.

Bei den nachfolgend unter den Ziffern 4, 5 und 6.1.1 genannten Forderungsdeckungen kommen neben den Länderkategorien zusätzlich risikoabhängige Käuferkategorien (CC) zur Anwendung. Die Anzahl der Käuferkategorien variiert über die Länderkategorien von acht (in den Länderkategorien 1 bis 4) bis fünf (in der Länderkategorie 7).

Zusätzlich kann bei diesen Forderungsdeckungen die Stellung von Sicherheiten (insbesondere Pfandrechte) bei den Käuferkategorien CC 1 und schlechter zu einem Entgeltabschlag führen („Credit Enhancements“).

Bei Forderungsdeckungen in Ländern der **Länderkategorie 0** sowie Hocheinkommensländern der OECD und der Eurozone gelten gesonderte Regeln der Entgeltberechnung: Für die unter Ziffer 4. genannten Forderungsdeckungen werden die Entgeltsätze der Länderkategorie 1 zugrunde gelegt, es sei denn, es ist eine abweichende Länderkategorie festgelegt worden. Für die unter Ziffer 5.

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

genannten Forderungsdeckungen – mit Ausnahme der Entgelte für Airbusgarantien gemäß Ziffer 5.5 – ist in Ländern der Länderkategorie 0 sowie Hocheinkommensländern der OECD und der Eurozone zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein marktgerechtes Entgelt zu erheben, welches durch einen Markttest gemäß den entsprechenden Regelungen des OECD-Konsensus ermittelt wird. Ist abweichend eine andere Länderkategorie festgelegt worden, kann dies zu einem höheren Entgelt führen. Unabhängig davon kann ein Markttest für die genannten Forderungsdeckungen auch dann erforderlich werden, wenn der Export in ein EU-Land erfolgt, welches kein Hocheinkommensland der Eurozone ist.

- 2.5 Entscheidend für die Entgeltberechnung ist die zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme geltende Einstufung in die Länder- und Käuferkategorie. Besteht eine grundsätzliche Stellungnahme und kommt es zu einer **Verschlechterung der Länder-/Käuferkategorie**, bleibt der Bund an die jeweils günstigere Kategorie während der laufenden Befristung der grundsätzlichen Stellungnahme gebunden. Eine **Verbesserung der Länder-/Käuferkategorie** wird unmittelbar für die Deckungsübernahme wirksam.

Nach Übernahme der Deckung wirken sich Veränderungen der Länder-/Käuferkategorie nur auf zusätzliche Deckungen (z. B. zusätzliche Fabrikationsrisikodeckung, Vertragsgarantiedeckung, Gerätedeckung) oder Erhöhungen infolge von Zusatzaufträgen aus.

- 2.6 Für Deckungen von Forderungen oder Forderungsteilen mit **Finanzierung durch die Weltbank oder vergleichbare internationale Finanzierungsinstitute** mit Direktauszahlungsverfahren oder gleichwertigem Auszahlungsverfahren wird das Entgelt für den entsprechend finanzierten Teil bei Ländern der Kategorie 5-7 nach dem Entgeltsatz der Länderkategorie 4 (Käuferkategorie SOV/CC0) berechnet. Gleiches gilt auch für die Selbstkosten bei **Finanzierungen aus Mitteln der finanziellen Zusammenarbeit** (FZ-Finanzierung, Verbundfinanzierung). Bei **Mischfinanzierungen** gilt für die Selbstkosten bei Ländern der Kategorien 5-7 der Entgeltsatz der nächstbesseren Länderkategorie.
- 2.7 Bei **revolvierenden Deckungen**, mit Ausnahme von revolvierenden Konsignationslagerdeckungen, werden Veränderungen der Länderkategorien wie folgt bei der Entgeltberechnung berücksichtigt:

Verbesserungen der Ländereinstufung werden gültig für Versendungen ab dem 1. Tag des 1. Monats nach dem Monat der Bekanntgabe der Länderumstufung.

Verschlechterungen der Ländereinstufung werden gültig für Versendungen ab dem 1. Tag des 4. Monats nach dem Monat der Bekanntgabe der Länderumstufung.

Eine **Überprüfung der Käuferkategorie** erfolgt im Zuge der Vertragsverlängerung sowie bei beantragten wesentlichen Änderungen des Deckungsumfangs. Eine Nachberechnung des Vorausentgelts findet nicht statt.

- 2.8 Bei Forderungsdeckungen kann im Einzelfall im Rahmen der Regelungen des OECD-Konsensus bzgl. der **Reduzierung des Länderrisikos** die Anwendung einer besseren Länderkategorie oder eines Entgeltabschlages möglich sein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.9 FREMDWÄHRUNGEN

Für Deckungen, die einen Betrag in Fremdwährung zum Gegenstand haben, wird in folgenden Fällen ein **Zusatzentgelt** in Höhe von 10 % auf das jeweilige Entgelt erhoben:

- **Übernahme der Deckung in Euro**; Entschädigung in Euro mit **Aufhebung der Kursbegrenzung**
- **Übernahme der Deckung in derselben Fremdwährung**; Entschädigung in dieser Fremdwährung (in diesen Fällen werden auch die Ausfertigungsgebühr sowie das Entgelt in dieser Fremdwährung erhoben)

- 2.10 Ein **Mindestentgelt** wird – mit Ausnahme bei der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – nicht erhoben.

3 ENTGELTE FÜR FABRIKATIONSRIKODECKUNGEN

- 3.1 Bei **Fabrikationsrisikodeckungen** wird ein nach der Dauer der Fabrikationszeit, dem Umfang der gedeckten Risiken sowie der Länderkategorie differenziertes Entgelt auf die gedeckten Selbstkosten erhoben. Keinen Einfluss auf das Entgelt haben hierbei die Währung der Exportforderung, die Käuferkategorie sowie Sicherheiten.

3.2 FABRIKATIONSZEIT

Als Fabrikationszeit (FBZ) gilt der Zeitraum zwischen Beginn der Fertigung und Lieferende. Die Fabrikationszeit wird in Jahren ermittelt. Dabei erfolgt eine Berechnung pro angefangenem Dreimonatszeitraum. Somit ergibt sich für die Fabrikationszeit beispielsweise eine Staffelung von 0,25; 0,50; 0,75; 1,00; 1,25 ... Jahren.

3.3 ENTGELTSÄTZE

Umfasst die Fabrikationsrisikodeckung alle deckungsfähigen Risiken, wird der Entgeltsatz anhand der Tabelle 2 A ermittelt. Für Fabrikationsrisikodeckungen, die auf die politischen Risiken beschränkt sind, kommt Tabelle 2 B zur Anwendung.

In die für die jeweilige Länderkategorie gültige Formel gemäß Tabelle 2 A bzw. 2 B ist die gemäß 3.2 ermittelte Fabrikationszeit (FBZ) in Jahren einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Selbstkostenbetrag.

4 ENTGELTE FÜR DIE DECKUNG VON FORDERUNGEN MIT LAUFZEITEN VON WENIGER ALS ZWEI JAHREN

4.1 ANWENDUNGSBEREICH

Nach den hier aufgeführten Grundsätzen werden Forderungsdeckungen abgerechnet, deren Zahlungsbedingungen **kurzfristige Kreditbedingungen** (Risikolaufzeit von weniger als zwei Jahren; insb. kurzfristige Einzeldeckungen und revolvingende Einzeldeckungen) vorsehen oder bei denen die Forderungen während der Abwicklung des Geschäftes im Wesentlichen leistungsnah oder zu Barzahlungsbedingungen bezahlt werden.

4.2 RISIKOLAUFZEIT

Für die Bestimmung des anzuwendenden Entgeltsatzes ist der Zeitraum zwischen Lieferung und Fälligkeit bzw. bei Leistungsgeschäften der Zeitraum zwischen Leistung und Fälligkeit entscheidend. Bei mehreren Lieferungen wird ein mittlerer, ungewichteter Termin verwendet. Die Risikolaufzeit wird auf volle Monate aufgerundet.

4.3 ENTGELTSÄTZE

Bemessungsgrundlage für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Forderungsbetrag ohne Zinsen. Bei mehreren Raten wird das Entgelt für jede einzelne Rate separat berechnet.

In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Käuferkategorie gültige Formel gemäß Tabelle 3 ist die gemäß Ziffer 4.2 ermittelte Risikolaufzeit (RLZ) **in Monaten** (zwischen 0 und 23 Monaten) einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Forderungsbetrag.

Sofern ein Entgeltabschlag aufgrund der Stellung von Sicherheiten („Credit Enhancements“) zur Anwendung kommt, berechnet sich dieser wie folgt: Von dem wie beschrieben ermittelten Entgeltsatz ist der Entgeltsatz gemäß Käuferkategorie CC 0 abzuziehen. Auf die so ermittelte Differenz in Prozent-Punkten (Käuferrisikoanteil) ist der Abschlag in Prozent anzusetzen. Das Ergebnis ist auf 2 Nachkommastellen abzurunden und von dem ursprünglich ermittelten Entgeltsatz abzuziehen (siehe Beispielberechnung).

4.4 DECKUNGEN FÜR TOCHTERGESELLSCHAFTEN (POL RIS/POL INSOLV)

Bei Deckungen für Tochtergesellschaften, bei denen die Deckung auf die politischen Risiken/politischen Insolvenzrisiken beschränkt ist, kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 3, Spalte SOV/CC 0, zur Anwendung.

4.5 SICHTAKKREDITIV BEI KT/ZM-DECKUNG

Für Forderungen oder Forderungsteile aus Sichtakkreditiv bei KT/ZM-Deckung gelten die Entgeltsätze gemäß Tabelle 4. Käuferkategorien kommen nicht zur Anwendung.

BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE FÜR FABRIKATIONSRIKODECKUNGEN (FABRIKATIONSZEIT (= FBZ) IN JAHREN) IN %

TABELLE 2 A:

Länderkategorie	Einschluss aller deckungsfähigen Risiken
1	$(0,006 * FBZ)^{0,5} + 0,264$
2	$(0,021 * FBZ)^{0,5} + 0,431$
3	$(0,050 * FBZ)^{0,5} + 0,573$
4	$(0,071 * FBZ)^{0,5} + 0,761$
5	$(0,093 * FBZ)^{0,5} + 1,206$
6	$(0,232 * FBZ)^{0,5} + 1,467$
7	$(0,373 * FBZ)^{0,5} + 1,785$

TABELLE 2 B:

Länderkategorie	Beschränkung auf politische Risiken*
1	$(0,005 * FBZ)^{0,5} + 0,198$
2	$(0,016 * FBZ)^{0,5} + 0,323$
3	$(0,038 * FBZ)^{0,5} + 0,430$
4	$(0,053 * FBZ)^{0,5} + 0,571$
5	$(0,070 * FBZ)^{0,5} + 0,905$
6	$(0,174 * FBZ)^{0,5} + 1,100$
7	$(0,280 * FBZ)^{0,5} + 1,339$

* bei verbundenen Unternehmen einschließlich der politischen Insolvenzrisiken

5 ENTGELTE FÜR DIE DECKUNG VON FORDERUNGEN MIT LAUFZEITEN VON MINDESTENS ZWEI JAHREN

5.1 ANWENDUNGSBEREICH

Nach den hier aufgeführten Grundsätzen werden Forderungsdeckungen abgerechnet, die eine Risikolaufzeit von mindestens zwei Jahren (insb. bei Lieferantenkreditdeckungen, Leistungsdeckungen, Finanzkreditdeckungen, Shopping-Line-Deckungen, Rahmenkreditdeckungen, Leasingdeckungen) aufweisen.

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

5.2 RISIKOLAUFZEIT

Bei mittel-/langfristigen Deckungen (Kreditlaufzeit von mindestens zwei Jahren) setzt sich die Risikolaufzeit zusammen aus der **Rückzahlungszeit des Kredits** sowie ggf. der halben **Vorlaufzeit**. Abweichend davon wird die Vorlaufzeit bei Shopping-Line-Deckungen (hier: Ausnutzungszeit) und Akkreditivbestätigungsrisikodeckungen (hier: Akkreditivbestätigungszeitraum) in voller Länge berücksichtigt. Die Vorlaufzeit wird bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen Liefer-/Leistungsbeginn und Beginn der Kreditlaufzeit („starting point“) liegt. Bei isolierten Finanzkreditdeckungen, Shopping-Line-Deckungen und bei kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen, bei denen die Auszahlung aus dem Finanzkredit nach innerbetrieblichem Kostenfortschritt („progress payment“) erfolgt, beginnt die Vorlaufzeit abweichend mit Auszahlungsbeginn. Bei der Rückzahlungszeit des Kredits wird von einer Rückzahlung in gleichhohen, halbjährlichen Tilgungen ausgegangen. Bei

davon abweichenden Rückzahlungsprofilen wird zunächst die durchschnittliche gewogene Kreditlaufzeit ermittelt und dann auf ein Rückzahlungsprofil in Halbjahresraten **normiert**. Für **Zwischenzahlungsraten** zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen im Rahmen von mittel-/langfristigen Deckungen gelten die unter Ziffer 4.2 beschriebenen Grundsätze für kurzfristige Forderungsdeckungen.

5.3 ENTGELTSÄTZE

Bemessungsgrundlage für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Forderungsbetrag ohne Zinsen. In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Käuferkategorie gültige Formel gemäß Tabellen 5A) bzw. 5B) ist die gemäß Ziffer 5.2 ermittelte Risikolaufzeit (RLZ) **in Jahren** einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Forderungsbetrag.

TABELLE 3: BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE FÜR FORDERUNGSDECKUNGEN MIT LAUFZEITEN VON WENIGER ALS ZWEI JAHREN (RISIKOLAUFZEIT IN MONATEN) IN %

Länderkategorie	SOV +	SOV/CC 0	SOV -	CC 1
1	0,0086 * RLZ + 0,27	0,0095 * RLZ + 0,30	0,0105 * RLZ + 0,33	0,0165 * RLZ + 0,35
2	0,0092 * RLZ + 0,45	0,0102 * RLZ + 0,50	0,0112 * RLZ + 0,55	0,0180 * RLZ + 0,55
3	0,0125 * RLZ + 0,63	0,0139 * RLZ + 0,70	0,0153 * RLZ + 0,77	0,0208 * RLZ + 0,75
4	0,0197 * RLZ + 0,81	0,0219 * RLZ + 0,90	0,0241 * RLZ + 0,99	0,0279 * RLZ + 0,95
5	0,0334 * RLZ + 1,17	0,0371 * RLZ + 1,30	0,0409 * RLZ + 1,43	0,0426 * RLZ + 1,37
6	0,0465 * RLZ + 1,53	0,0517 * RLZ + 1,70	0,0569 * RLZ + 1,87	0,0562 * RLZ + 1,79
7	0,0682 * RLZ + 1,89	0,0758 * RLZ + 2,10	0,0834 * RLZ + 2,31	0,0806 * RLZ + 2,23
Länderkategorie	CC 2	CC 3	CC 4	CC 5
1	0,0218 * RLZ + 0,40	0,0254 * RLZ + 0,46	0,0345 * RLZ + 0,51	0,0510 * RLZ + 0,56
2	0,0234 * RLZ + 0,60	0,0302 * RLZ + 0,66	0,0395 * RLZ + 0,71	0,0553 * RLZ + 0,76
3	0,0279 * RLZ + 0,80	0,0337 * RLZ + 0,86	0,0459 * RLZ + 0,91	0,0622 * RLZ + 0,96
4	0,0367 * RLZ + 1,00	0,0440 * RLZ + 1,06	0,0574 * RLZ + 1,11	0,0773 * RLZ + 1,16
5	0,0518 * RLZ + 1,43	0,0601 * RLZ + 1,50	0,0771 * RLZ + 1,56	–
6	0,0655 * RLZ + 1,87	0,0800 * RLZ + 1,96	–	–
7	0,0871 * RLZ + 2,36	–	–	–

SOV + Privater Besteller/Bank mit besserem externen Rating als SOV des Bestellerlandes
 SOV Staatlicher Schuldner (sovereign): Zentralbank oder Finanzministerium
 SOV - Sonstiger staatlicher Schuldner
 CC 0 - CC 5 Risikokategorien der privaten Schuldner/Banken (corporate category)

Sofern ein Entgeltabschlag aufgrund der Stellung von Sicherheiten („Credit Enhancements“) zur Anwendung kommt, berechnet sich dieser wie folgt: Von dem wie beschrieben ermittelten Entgeltsatz ist der Entgeltsatz gemäß Käuferkategorie CC 0 abzuziehen. Auf die so ermittelte Differenz in Prozent-Punkten (Käuferrisikoanteil) ist der Abschlag in Prozent anzusetzen. Das Ergebnis ist auf 2 Nachkommastellen abzurunden und von dem ursprünglich ermittelten Entgeltsatz abzuziehen (siehe Beispielberechnung).

Bei der Ermittlung der Entgeltsätze wird ferner eine Differenzierung nach der Deckungsquote bei politischen Gewährleistungsfällen vorgenommen. Im Regelfall handelt es sich um eine 95 %-Deckung (Tabelle 5 A). Daneben können in bestimmten Spezialfällen andere Deckungsquoten zur Anwendung kommen. Die Entgeltsätze für eine 90 %-Deckung finden sich in Tabelle 5 B, die Entgeltsätze für abweichende Deckungsquoten (z.B. 100 %-Deckung) werden, soweit anwendbar, auf Anfrage mitgeteilt.

5.4 DECKUNGEN FÜR TOCHTERGESELLSCHAFTEN (POL RIS/POL INSOLV)

Bei Deckungen für Tochtergesellschaften, bei denen die Deckung auf die politischen Risiken/politischen Insolvenzrisiken beschränkt ist, kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 5 A), Spalte SOV/CC 0, zur Anwendung.

5.5 ENTGELTE FÜR AIRBUSGARANTIEN

Bei **Airbusgarantien** gelten die spezifischen Entgeltregelungen gemäß OECD-Flugzeug-Sektorenabkommen.

6 ENTGELTE FÜR HERMESDECKUNGEN CLICK&COVER

6.1 Für **Hermesdeckungen click&cover EXPORT** wird einmalig ein Gesamtentgelt erhoben, das bereits alle Gebühren- und Entgeltbestandteile umfasst (z.B. Gebühren, Fabrikationsrisikoentgelt, Forderungsentgelt, Fremdwährungszuschlag). Das Gesamtentgelt wird einzelfallspezifisch im Kundenportal myAGA angezeigt.

6.2 Für **Hermesdeckungen click&cover BANK** wird einmalig ein Gesamtentgelt erhoben, das – mit Ausnahme der Antragsgebühr – bereits alle Gebühren- und Entgeltbestandteile umfasst (z.B. Ausfertigungsgebühr, Forderungsentgelt, Fremdwährungszuschlag). Das Gesamtentgelt wird einzelfallspezifisch im Kundenportal myAGA angezeigt.

7 ENTGELTSÄTZE FÜR SONDER- UND NEBENDECKUNGEN

7.1 ENTGELTSÄTZE FÜR DECKUNGEN IM RAHMEN VON BAULEISTUNGSGESCHÄFTEN

7.1.1 Bei einer **Bauleistungsdeckung zu Sonderbedingungen**, d.h. bei Bezahlung der Forderung nach Situationen mit einem maximalen Einbehalt von 10% (schließt Gerätedeckung und Deckung von Vertragsgarantien – Ausnahme Bietungsgarantien – mit ein), wird das Entgelt auf den vollen Bauleistungswert (d.h. ohne Abzug von Vorauszahlungen) berechnet. Ist der Wert der eingeschlossenen

BEISPIELBERECHNUNG FÜR ENTGELTABSCHLAG „CREDIT ENHANCEMENTS“ (RISIKOLAUFZEIT WENIGER ALS 2 JAHRE) IN %

Länderkategorie 4 Käuferkategorie CC 4 Risikolaufzeit 6 Monate Abschlag 7,5 %	
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	1,45
Entgeltsatz für CC 0 (ohne Abschlag)	1,03
Differenz (Käuferrisikoanteil)	0,42
Abschlag 7,5 %, berechnet auf 0,42 %	0,0315
Abschlag (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)	0,03
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	1,45
Abzug des Abschlags	0,03
Entgeltsatz mit Abschlag	1,42

TABELLE 4: ENTGELTSÄTZE FÜR FORDERUNGEN/FORDERUNGSTEILE AUS SICHTAKKREDITIV BEI KT/ZM-DECKUNG IN %

Länderkategorie	Entgeltsätze
1	0,23
2	0,38
3	0,53
4	0,68
5	0,98
6	1,28
7	1,58

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE FÜR FORDERUNGSDECKUNGEN MIT LAUFZEITEN VON MINDESTENS ZWEI JAHREN (RISIKOLAUFZEIT IN JAHREN) IN %

TABELLE 5A: BEI REGULÄRER DECKUNGSQUOTE (95%-DECKUNG)

Länderkategorie	SOV +	SOV/CC 0	SOV -
1	0,0808 * RLZ + 0,3139	0,0897 * RLZ + 0,3488	0,0987 * RLZ + 0,3837
2	0,1789 * RLZ + 0,3130	0,1987 * RLZ + 0,3478	0,2186 * RLZ + 0,3826
3	0,3103 * RLZ + 0,3103	0,3448 * RLZ + 0,3448	0,3793 * RLZ + 0,3793
4	0,4864 * RLZ + 0,3095	0,5404 * RLZ + 0,3439	0,5944 * RLZ + 0,3783
5	0,6544 * RLZ + 0,6632	0,7271 * RLZ + 0,7369	0,7998 * RLZ + 0,8106
6	0,7938 * RLZ + 1,0584	0,8820 * RLZ + 1,1760	0,9702 * RLZ + 1,2936
7	0,9702 * RLZ + 1,5876	1,0780 * RLZ + 1,7640	1,1858 * RLZ + 1,9404

Länderkategorie	CC 1	CC 2	CC 3
1	0,1993 * RLZ + 0,3488	0,2890 * RLZ + 0,3488	0,3588 * RLZ + 0,3488
2	0,3180 * RLZ + 0,3478	0,4094 * RLZ + 0,3478	0,5167 * RLZ + 0,3478
3	0,4531 * RLZ + 0,3448	0,5645 * RLZ + 0,3448	0,6600 * RLZ + 0,3448
4	0,6387 * RLZ + 0,3439	0,7703 * RLZ + 0,3439	0,8843 * RLZ + 0,3439
5	0,8253 * RLZ + 0,7369	0,9688 * RLZ + 0,7369	1,1004 * RLZ + 0,7369
6	0,9800 * RLZ + 1,1760	1,1349 * RLZ + 1,1760	1,3524 * RLZ + 1,1760
7	1,2005 * RLZ + 1,7640	1,3436 * RLZ + 1,7640	–

Länderkategorie	CC 4	CC 5
1	0,4933 * RLZ + 0,3488	0,7175 * RLZ + 0,3488
2	0,6548 * RLZ + 0,3478	0,8694 * RLZ + 0,3478
3	0,8324 * RLZ + 0,3448	1,0540 * RLZ + 0,3448
4	1,0710 * RLZ + 0,3439	1,3362 * RLZ + 0,3439
5	1,3372 * RLZ + 0,7369	–
6	–	–
7	–	–

TABELLE 5B: BEI SPEZIELLER DECKUNGSQUOTE (90%-DECKUNG)*

Länderkategorie	SOV
1	0,0850 * RLZ + 0,3305
2	0,1883 * RLZ + 0,3295
3	0,3267 * RLZ + 0,3267
4	0,5120 * RLZ + 0,3258
5	0,6888 * RLZ + 0,6981
6	0,8356 * RLZ + 1,1142
7	1,0213 * RLZ + 1,6712

* Anwendung nur unter bestimmten Voraussetzungen
SOV Staatlicher Schuldner (sovereign):
Zentralbank oder Finanzministerium

SOV + Privater Besteller/Bank mit besserem externen Rating als SOV des Bestellerlandes
SOV Staatlicher Schuldner (sovereign): Zentralbank oder Finanzministerium
SOV - Sonstiger staatlicher Schuldner
CC 0 - CC 5 Risikokategorien der privaten Schuldner/Banken (corporate category)

Nebendeckungen höher, so wird das Entgelt auf diesen erhoben. Berechnet wird das Entgelt wie bei kurzfristigen Forderungsdeckungen unter Ziffer 4.3 (Risikolaufzeit von 0 Monaten) dargestellt.

- 7.1.2 Bei einer **Höchstbetragsdeckung für Nachtragsforderungen bei Bauleistungsgeschäften** berechnet sich das Entgelt wie folgt:

Für die Bereitstellung des Höchstbetrags wird ein Vorausentgelt in Höhe von 5 % des auf den Höchstbetrag zu berechnenden Entgelts erhoben. Berechnet wird das Vorausentgelt wie bei kurzfristigen Forderungsdeckungen unter Ziffer 4.3 (Risikolaufzeit von 0 Monaten) dargestellt. Nach Meldung der konkreten Nachtragsforderungen wird das Entgelt auf Grundlage dieser Beträge berechnet, wobei das Vorausentgelt anteilig angerechnet wird. Gegebenenfalls nicht verbrauchtes Vorausentgelt wird nicht erstattet. Bearbeitungsgebühren für die Nachtragsforderungen fallen nicht an. Das Vorausentgelt bzw. das Entgelt bei jeweiliger Ausnutzung des Höchstbetrags ist sofort fällig.

- 7.1.3 Bei Indeckungnahme einer
- ▶ **Einlagerungsdeckung** (Laufzeit 12 Monate),
 - ▶ **Ersatzteillagerdeckung**,
 - ▶ **Baustellenkostendeckung**,
 - ▶ **Bevorratungskostendeckung**,
 - ▶ **Gerätedeckung** (für eine einzelne Baustelle),
 - ▶ **globalen Gerätedeckung** (Laufzeit zwei Jahre mit entgeltpflichtiger Verlängerungsmöglichkeit)
- kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 6 zur Anwendung.

7.2 **ENTGELTSÄTZE FÜR SONSTIGE BESCHLAGNAHMEDECKUNGEN**

Bei **Beschlagnahmendeckungen mit KT-Deckung** (z. B. Konsignationslager) bzw. **ohne KT-Deckung** (z. B. Messelager) sowie **revolvierenden Konsignationslagerdeckungen/anderen revolvierenden Beschlagnahmendeckungen** kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 6 zur Anwendung.

7.3 **ENTGELTSÄTZE FÜR DECKUNGEN VON VERTRAGSGARANTIEN**

Bei Deckungen für **Vertragsgarantien** wird grundsätzlich zwischen Bietungsgarantien sowie Liefer-/Leistungs- und Gewährleistungsgarantien unterschieden. Hierbei kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 6 (Ziffer 7.3) pro Garantieart zur Anwendung, es sei denn, es wird für die gesamte Abwicklung des Exportvertrages nur eine Garantieurkunde herausgelegt und die Garantie wandelt sich im Zeitablauf weder der Höhe nach noch hinsichtlich der Inanspruchnahmevoraussetzungen. Vertragsgarantiedeckungen können auch für sonstige Garantiearten wie z. B. Erfüllungs-, Zoll- und Einbehaltablösungsgarantien übernommen werden. Anzahlungsgarantien werden in der Regel nur zusammen mit Fabrikationsrisiko- oder Forderungsdeckungen übernommen und sind dabei durch das Fabrikationsrisikodeckungsentgelt gemäß Ziffer 3 abgegolten. Für die Deckung der Anzahlungsgarantien wird lediglich ein zusätz-

liches Entgelt erhoben, wenn diese nicht spätestens pro rata Lieferung/Leistung erlöschen und somit deren Gültigkeit über den Zeitraum der Fabrikationsrisikodeckung hinausgeht, sodass diese als Liefer-/Leistungsgarantie zu betrachten sind. Sollte jedoch eine Anzahlungsgarantie isoliert (zulässig nur im Zusammenhang der Übernahme einer Avalgarantie) gedeckt werden, wird abweichend auch Entgelt für die Deckung von Anzahlungsgarantien erhoben. Bei Erhöhungen ist jeweils der neue Wert maßgeblich. Reduzierungen werden nicht berücksichtigt.

7.4 **ENTGELT FÜR AVALGARANTIEN**

Ein separates Entgelt für Avalgarantien wird nicht erhoben. Die marktübliche Avalprämie wird zwischen dem Garantiesteller und dem Bund aufgeteilt.

7.5 **ENTGELTE FÜR VERBRIEFUNGSGARANTIEN**

Bei **Verbriefungsgarantien** als Ergänzung zu Finanzkreditdeckungen wird einmalig in Abhängigkeit von der – bezogen auf den Tag der Wirksamkeit der Verbriefungsgarantie – verbleibenden Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren ein Entgelt gemäß der nachstehenden Formel erhoben:

$$0,00635 * RLZ + 0,0222.$$

Der sich so ergebende Entgeltsatz in Prozent ist mit dem gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kapitalbetrag zu multiplizieren. Das Entgelt ist unabhängig von der Länder- und der Käuferkategorie der gedeckten Finanzkreditforderung. Eine Normierung erfolgt nicht. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Soweit es sich um Ver-

BEISPIELBERECHNUNG FÜR ENTGELTABSCHLAG „CREDIT ENHANCEMENTS“ (RISIKOLAUFZEIT MINDESTENS 2 JAHRE) IN %

Länderkategorie 4 Käuferkategorie CC 4 Risikolaufzeit 5 Jahre Abschlag 7,5 %	
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	5,70
Entgeltsatz für CC 0 (ohne Abschlag)	3,05
Differenz (Käuferisikoanteil)	2,65
Abschlag 7,5 %, berechnet auf 2,65 %	0,19875
Abschlag (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)	0,19
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	5,70
Abzug des Abschlags	0,19
Entgeltsatz mit Abschlag	5,51

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

briefungsgarantien als Ergänzung zu Airbusgarantien handelt (Einzelfallentscheidung), wird das zuvor genannte Verbriefungsgarantieentgelt zur Hälfte erhoben, da es sich bei Airbusgarantien um 100 %-Garantien handelt.

7.6 ENTGELTE FÜR PFANDBRIEFDECKUNGEN

Bei **Pfandbriefdeckungen** als Ergänzung zu Finanzkreditdeckungen bzw. Airbusgarantien zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft wird einmalig ein Zusatzentgelt in Höhe von 5 ‰ auf das jeweilige Entgelt der Finanzkreditdeckung bzw. Airbusgarantie erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Pfandbriefdeckung erfolgt eine ausschließlich zeitliche Gewichtung auf Basis des Entgeltbetrags der zugrundeliegenden Finanzkreditdeckung bzw. Airbusgarantie. Eine Normierung im Zusammenhang mit der Gewichtung erfolgt nicht.

8 ENTGELTSÄTZE FÜR PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNGEN (APG)

Bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen erfolgt die Festsetzung des Entgelts individuell aufgrund der im jeweiligen Vertrag gedeckten Risiken. Der individuelle Schadenverlauf wird mit Wirkung vom dritten aufeinanderfolgenden Vertragsjahr mittels eines Bonus-/Malus-Systems berücksichtigt.

8.2 AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNGEN-LIGHT (APG-LIGHT)

Bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light wird ein Entgelt in Abhängigkeit von dem deckungsfähigen, gemeldeten monatlichen Umsatz (einschließlich gesondert ausgewiesener Finanzierungskosten) erhoben. Im ersten und zweiten Vertragsjahr beträgt der Entgeltsatz einheitlich 0,80 %.

Erstmals mit Wirkung vom dritten Vertragsjahr an erfolgt eine Anpassung des Entgeltsatzes in Abhängigkeit von der Schadenentwicklung des Vorjahres (Bonus-/Malus-System) wie folgt: Hat der Bund im zweiten Vertragsjahr keine Entschädigung geleistet, reduziert sich der Entgeltsatz für das dritte Vertragsjahr um 0,10 Prozentpunkte. Ist es im zweiten Vertragsjahr zu Entschädigungen gekommen, die die Entgelteinnahmen in diesem Vertragsjahr übersteigen, wird der Entgeltsatz für das dritte Vertragsjahr um 0,10 Prozentpunkte erhöht. Wurden Entschädigungen geleistet, die Entgelteinnahmen im Vertragsjahr aber nicht übertroffen, bleibt der Entgeltsatz im darauf folgenden Jahr unverändert. Für Folgejahre kommen diese Regelungen analog zu Anwendung. Der Mindestentgeltsatz beträgt 0,60 %, der Höchstentgeltsatz 1,05 %. Pro angefangenem Vertragsjahr wird ein Mindestentgelt von 1.000 EUR erhoben.

Das Entgelt ist unabhängig von der Länderkategorie des Landes des ausländischen Schuldners; Käuferkategorien kommen nicht zur Anwendung.

TABELLE 6: ENTGELTSÄTZE FÜR SONDER- UND NEBENDECKUNGEN IN %

Textziffer	Deckungsform	1	2	3	4	5	Länderkategorie	
							6	7
7.1.3	Einlagerungsdeckung, Ersatzteillagerdeckung, Baustellenkostendeckung, Bevorratungskostendeckung	0,18	0,30	0,42	0,54	0,78	1,02	1,26
7.1.3	Gerätedeckung, globale Gerätedeckung	0,23	0,38	0,53	0,68	0,98	1,28	1,58
7.2	Beschlagnahmedeckung – mit KT-Deckung – ohne KT-Deckung	0,23	0,38	0,53	0,68	0,98	1,28	1,58
		0,12	0,20	0,28	0,36	0,52	0,68	0,84
7.2	Rev. Konsignationslagerdeckung/ andere rev. Beschlagnahmedeckungen – mit KT-Deckung – ohne KT-Deckung	0,27	0,45	0,63	0,81	1,17	1,53	1,89
		0,18	0,30	0,42	0,54	0,78	1,02	1,26
7.3	Deckung von Vertragsgarantien	0,12	0,20	0,28	0,36	0,52	0,68	0,84

9 ERHEBUNG DES ENTGELTS

9.1 FÄLLIGSTELLUNG

- ▶ Die **Antragsgebühr**, die **Verlängerungsgebühr** bzw. die **Vertragsgebühr** ist sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig.
- ▶ Die **Ausfertigungsgebühr** ist sofort bei Aushändigung der Deckungsurkunde fällig.
- ▶ Für **Forderungsdeckungen** (sowohl bei Laufzeiten von weniger als zwei Jahren als auch von mindestens zwei Jahren) ist das Entgelt wie folgt fällig; wird auf einen konkreten Zeitpunkt (z. B. Liefer-/Leistungs-/Auszahlungsbeginn) Bezug genommen, ist das Entgelt jeweils am 1. des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, fällig:
 - Entgeltbeträge von bis zu 500.000 EUR sind bei Liefer-/Leistungsbeginn (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsbeginn) fällig.
 - Entgeltbeträge über 500.000 EUR sind zu 25% sofort, d. h. bei Aushändigung der Deckungsurkunde, fällig. Die restlichen 75 % sind bei Liefer-/Leistungsbeginn (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsbeginn) fällig.
 - Bei Shopping-Line-Deckungen sind die Entgeltbeträge unabhängig von deren Höhe stets bei Auszahlungsbeginn (erste mit Zustimmung des Bundes getätigte Auszahlung aus der Kreditlinie) fällig.
 - Bei Hermesdeckungen click&cover EXPORT sind die Entgeltbeträge sofort, d. h. bei Aushändigung der Deckungsurkunde, fällig.
 - Bei Hermesdeckungen click&cover BANK sind die Entgeltbeträge bei tatsächlichem Liefer-/Leistungsbeginn unter dem Ausfuhrgeschäft (und Auszahlungsreife des Finanzkredits) fällig.
 - Maßgeblich sind jeweils die in der Erstdokumentierung genannten Daten. Dies gilt auch für den Schwellenwert von 500.000 EUR.
 - Bei Konsortien, Arbeitsgemeinschaften oder falls es sich um einen „nominated subcontractor“ handelt, bezieht sich der Schwellenwert von 500.000 EUR auf das Entgelt pro individuellem Deckungsnehmer.
- ▶ Das Entgelt für **Fabrikationsrisikodeckungen** sowie für **Sonder- und Nebendeckungen** ist sofort, d. h. bei Aushändigung der Deckungsurkunde fällig. Bei Verbriefungsgarantien ist das Entgelt erst mit dem Tag der Wirksamkeit der Verbriefungsgarantie fällig, soweit dieser später liegt.
- ▶ Bei **revolvierenden Einzeldeckungen** wird ein Vorausentgelt auf den genehmigten Höchstbetrag (gedeckter Forderungsbetrag) erhoben, bei dem die Entgeltsätze gemäß Ziffer 4.3 für einen Zeitraum von 0 Monaten zur Anwendung kommen. Das Entgelt für die laufenden Versendungen wird im Anschluss an die Versandmeldungen in Rechnung gestellt und ist sofort fällig, wobei das Vorausentgelt auf den fälligen Entgeltbetrag angerechnet wird.
- ▶ Bei **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG)** ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Umsatzmeldung und der Entgeltberechnung zu entrichten.
- ▶ Bei **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light (APG-light)** wird das Entgelt 14 Tage nach Abgabe der Umsatzmeldung aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Gewährleistungsnehmers abgebucht. Eventuelle Kosten, die im Zusammenhang mit einer nicht ausreichenden Deckung des Kontos anfallen (Lastschriftrückgabe), sind vom Gewährleistungsnehmer zu tragen.

9.2 ERHEBUNG EINER VERZUGSKOSTENPAUSCHALE (MAHNGBÜHR)

Wird das in Rechnung gestellte Entgelt bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Entgeltbetrag eine Verzugskostenpauschale von 10 EUR und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von 15 EUR erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

9.3 ENTGELTERSTATTUNG

Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Exportkreditgarantie zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Selbstkosten oder der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Bei Hermesdeckungen click&cover BANK erfolgt abweichend davon eine Neuberechnung des Entgelts nur, sofern sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos erhöhen; eine Erstattung von Entgelt ist ausgeschlossen.

Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet abzüglich einer **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch von 2.500 EUR. Bei Shopping-Line-Deckungen wird zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale eine **Nichtausnutzungsgebühr** von 10 % der Überzahlung einbehalten, falls die Kreditlinie bei Ablauf der Ausnutzungsfrist zu weniger als 75 % des ursprünglichen Betrags ausgenutzt worden ist. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird bei Forderungsdeckungen eine **Vorfälligkeitsgebühr** in Höhe von 20 % des überzahlten Betrags einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung des Kredits oder eine gemäß § 19 der Allgemeinen Bedingungen zum Erlöschen der Deckung führende Verfügung über die gedeckte Forderung zugrunde liegt. Ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland